

## Merkblatt zur Nutzung der IT-Ressourcen der TU Clausthal

Stand: 11.10.2011



### 1. Nutzungsregeln

Für die Inanspruchnahme der IT-Ressourcen der TUC gelten insbesondere:

- die Nutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums vom 12.11.2002
- die Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und
- die DFN- Benutzungsordnung (<http://www.rz.tu-clausthal.de/ueber-uns/formalia/>).

Allgemein gelten die Rechtsvorschriften im Umgang mit Datennetzen und Software sowie die des Urheberrechtes. Änderungen der registrierten Bestandsdaten sind umgehend dem Rechenzentrum anzuzeigen. Eine kommerzielle private Nutzung der IT-Ressourcen der TUC ist ausgeschlossen.

### 2. Login-Name und Passwort

Zur Nutzung der IT-Ressourcen an der TUC werden eine Nutzungskennung (Userid, bestehend aus den Initialen des Benutzers und den letzten beiden Ziffern des Erstellungsjahres) und ein Anfangspasswort generiert und dem Benutzer i.d.R. persönlich übergeben. Diese Nutzungskennung ist durch ein geeignetes, selbst gewähltes Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen. **Das Passwort ist nicht an Dritte weiterzugeben** und der einzige Schutz, der Ihren Zugang zu den IT-Ressourcen schützt. Beim Arbeiten in öffentlichen PC-Pools ist der Computerarbeitsplatz beim kurzzeitigen Verlassen zu sperren, nach Beendigung der Arbeiten hat die Abmeldung zu erfolgen.

### 3. Geltungsdauer der Nutzungskennung

Die Nutzungskennung gilt für die Zeit der Zugehörigkeit zur TUC, d. h. für Mitglieder und Angehörige laut Grundordnung der TUC ([http://www.tu-clausthal.de/hv/d5/vhb/system1/1\\_10\\_00.pdf](http://www.tu-clausthal.de/hv/d5/vhb/system1/1_10_00.pdf)). Sie bleibt bei Studierenden auch für die Zeit einer Beurlaubung gültig.



### 4. Kosten

Allgemein ist die Nutzung der IT-Ressourcen der TUC für alle Nutzungsberechtigten kostenfrei. Einzelne Dienste, wie z. B. Drucken, sind jedoch kostenpflichtig. Studierende bekommen für die Dauer eines jeden Semesters aus Studienbeiträgen ein zweckgebundenes Druck-Guthaben in Höhe von € 20.

### 5. Nutzbare IT-Ressourcen

Aktuelle Hinweise zu den nutzbaren IT-Ressourcen finden Sie auf den Webseiten des Rechenzentrums bzw. unter <http://doku.tu-clausthal.de> (kleiner Tipp: abonnieren Sie einfach den RSS-Feed). Zu den Ressourcen gehören z. B.:

- öffentliche PC-Pools im Campusgebiet (z. B. Universitätsbibliothek, Energieforschung und Physikalische Technologien, Geologie und Paläontologie, Hauptgebäude, Maschinenwesen, Hörsaalgebäude Tannenhöhe), zentraler Unix-Applikationsserver
- Studienportal, E-Learning-Plattform Stud.IP, Video-Server, Digitale Universitätsbibliothek
- Zugang zum Campusnetz aus den Studentenwohnheimen und über WLAN (WiTUC)
- VPN-Zugang (Virtual Private Network) ins TUC-Netz zur Nutzung von TU-internen Netzdiensten (z. B. die Online-Zeitschriften/-Bücher der UB). Der VPN-Zugang ermöglicht die sichere Nutzung von Ressourcen der TUC von beliebigen Geräten außerhalb des TU-Netzes (DSL-Anschlüsse, etc.).
- Zugang zum TUC E-Mail- und Groupware-Server mit eigenem unlimitierten Postfach
- zentraler Plattenplatz in Form von Home-Bereichen (TU-weite CIFS/Windows-Freigaben)
- kostenloser Download inkl. Lizenzen im Rahmen der MSDNAA (Windows-Betriebssysteme).
- u.v.a.m.



## 6. Pflichten des Benutzers

Die Nutzungskennung darf nur vom Nutzungsberechtigten selbst benutzt werden. Das persönliche Passwort ist entsprechend den vorgegebenen Sicherheitsrichtlinien zu wählen und Dritten gegenüber geheim zu halten. Beim Erkennen von missbräuchlicher Nutzung einer Nutzungskennung ist das Rechenzentrum der TUC unverzüglich zu benachrichtigen. Das Zurücksetzen des Passwortes kann nur persönlich vom Benutzer selbst unter Vorlage des gültigen Studentenausweises und des Personalausweises/Pass an der Servicetheke des Rechenzentrums erfolgen. Dieses vorläufige Passwort ist schnellstmöglich durch ein selbst gewähltes Passwort zu ersetzen.

Die mit der Nutzungskennung verbundene E-Mail-Adresse der Form „vorname (n) .nachname (n)@tu-clausthal.de“ wird für wichtige Studieninformationen (Veranstaltungshinweise, UB-Mahnwesen, etc.) verwendet und muss regelmäßig abgerufen werden. Die eingehenden E-Mails können auch auf eine bevorzugte private Mailadresse weitergeleitet werden. Informationen dazu erhalten Sie auf den Webseiten des Rechenzentrums unter <http://doku.tu-clausthal.de>.

**Für das Personal der TUC ist eine Weiterleitung der E-Mails an externe Adressen nicht zulässig.**

## 7. Sperrung und Löschung von Nutzungskennungen

Das Rechenzentrum sperrt eine Nutzungskennung:

- bei begründetem Verdacht auf Missbrauch von Internetdiensten (bis hin zur Sperrung des Netzanschlusses im Studentenwohnheim)
- beim Bekanntwerden der Weitergabe an bzw. durch Dritte.
- bei unklaren „Besitzverhältnissen“
- bei Inanspruchnahme von kostenpflichtigen aber nicht abgerechneten Dienstleistungen

Das Rechenzentrum löscht eine Nutzungskennung:

- normalerweise nicht, ohne vorher den Benutzer per E-Mail zu informieren
- nach Exmatrikulation oder bei Widerruf der Einwilligungserklärung
- nach ordentlicher Abmeldung des Benutzers.

Gesperrte Nutzungskennungen können nur nach Klärung des Sachverhaltes an der Servicetheke des Rechenzentrums unter Vorlage des gültigen Studentenausweises und Personalausweises/Reisepasses wieder freigegeben werden.

Die Daten von gelöschten Benutzern (Home-Bereiche, E-Mail-Verzeichnisse) werden auf Band archiviert und mindestens 2 Jahre aufbewahrt.

## 8. Haftung

Der Benutzer haftet gemäß § 7 der Nutzungsordnung.

## 9. Was ist unter Missbrauch der Nutzungskennung zu verstehen?

- Verstoß gegen die in § 4 der Nutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums genannten Pflichten.
- Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
- Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
- Verbreitung pornographischer Darstellungen ( § 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung
- Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- Teilnahme an Film- und Musik-Tauschbörsen (Peer-to-Peer), soweit Urheberrechte verletzt werden, Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz)
- Leichtfertige oder unakzeptable Nutzung des Datennetzes, z. B. Spam.